

(Minister Schleußer)

(A)

Diese Neufassung wird auch nach den zur Zeit in der Beratung befindlichen Anträgen - Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst - die Voraussetzungen für die auf zwei Jahre verkürzte Ausbildung der Aufsteiger schaffen, womit im Herbst 1995 begonnen werden soll.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Schmidt: Herzlichen Dank, Herr Finanzminister Schleußer. - Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, diesen Punkt ohne Debatte

(Abgeordneter Dr. Vesper [GRÜNE]: Nur ausnahmsweise!)

passieren zu lassen. Ich schließe deshalb die Beratung.

Wir stimmen ab über die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuß für Innere Verwaltung - er soll federführend sein - und an den Haushalts- und Finanzausschuß. Wer stimmt zu? - Gegenprobe. - Stimmenthaltungen? - Das ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

(B)

"Opferanwalt" soll Geschädigten beistehen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 11/7712

Ich eröffne die Beratung und erteile für die antragstellende Fraktion der Frau Kollegin Opladen das Wort. Bitte sehr.

Abgeordnete Opladen (CDU*): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir legen Ihnen heute einen Antrag vor, mit dem wir das Ziel verfolgen, die strafprozessualen Rechte der Opfer von Straftaten zu stärken.

Wenn man die öffentliche Berichterstattung über Verbrechen und Gewalttaten verfolgt, muß man häufig feststellen, daß sich das Interesse der Medien mehr auf die Täter als auf die Opfer konzentriert. Erst recht im weiteren zeitlichen Verlauf wird das Schicksal der Op-

fer nur noch selten der Öffentlichkeit präsentiert. Ähnlich ist auch die juristische Diskussion der vergangenen 20 Jahre verlaufen.

Den Opfern von Straftaten wurde bei der Diskussion und Durchsetzung des Resozialisierungsgedankens und der damit verbundenen täterzentrierten Perspektive nur sehr wenig Interesse entgegengebracht. Später wurde sogar in der rechtswissenschaftlichen Literatur von Entmachtung der Verletzten, ja von der vergessenen Figur gesprochen.

Die Angeklagten - die Täter - standen im Blickfeld des Interesses, die Opfer und ihre Probleme waren kurz nach der Straftat vergessen. Sie wurden nur noch benötigt und entsprechend benutzt, um dem Gewaltmonopol des Staates Hilfe zu leisten und als Zeugen zur Verfügung zu stehen.

Ein erstes Umdenken trat in den 70er Jahren ein. Dies - ich glaube, dies kann man zu Recht feststellen - nicht zuletzt aufgrund der Arbeit des Weißen Rings, der die Opfer von Straftaten mit seiner Arbeit stärker ins Blickfeld der Öffentlichkeit holte und immer wieder darauf hinwies, daß wirksamer Opferschutz ein Gebot der Gerechtigkeit und ein Bekenntnis zur Achtung der Würde von Menschen, die als Verletzte vor die Schranken der Justiz treten, ist. Ein erstes Ergebnis der Bemühungen war die Verabschiedung des Opferschutzgesetzes am 18. Dezember 1986 durch den Deutschen Bundestag, das bereits verbesserte Antrags- und Informationsrechte für die Verletzten einräumte und auch Neuerungen bezüglich Beistandsleistungen durch Rechtsanwälte brachte.

Aus sehr unterschiedlichen, aber nicht zuletzt aus finanziellen Gründen wurde damals der "Opferanwalt" nicht in diesem Gesetz verankert. Wir greifen dieses Anliegen erneut auf, weil wir die Regelungen im Opferschutzgesetz in diesem Punkt für nicht ausreichend halten.

Lassen Sie mich das trotz der fortgeschrittenen Zeit gleichwohl kurz begründen: Opfer von Straftaten - dies gilt in besonderem Maße für Opfer von Gewalt- oder Sexualdelikten - benötigen die Unterstützung der Gesellschaft in verschiedenster Form. Sie brauchen psychische und gegebenenfalls medizinische Betreuung, um die Folgen der erlittenen Verletzungen überwinden zu können. Sie sind oft auf finanzielle Hilfe angewiesen, insbesondere dann, wenn sie durch die Straftat aus dem Berufsleben gerissen worden sind oder ihren für den

(Opladen [CDU])

- (A) Lebensunterhalt aufkommenden Partner verloren haben. Sie benötigen rechtlichen Rat, um ihre Ansprüche vor Gericht durchsetzen und später auch realisieren zu können. Oft wird auch Hilfe benötigt, um die durch das Strafverfahren auf die Opfer zukommenden Belastungen bewältigen zu können. Damit kann ich feststellen, daß auf das Opfer von Straftaten eine Vielzahl von rechtlichen und tatsächlichen Problemen zukommt, die anwaltliche Beratungen erfordern. Gerade diesen Weg scheuen jedoch viele Verletzte aus Angst vor weiterem, in diesem Falle finanziellem Schaden, nämlich eventuell zu tragenden Kosten gerade der Rechtsanwälte.

Die Strafprozeßordnung sieht - ich kann es Ihnen jetzt nicht ersparen, kurz darauf hinzuweisen - die Zulassung als Nebenkläger unter den Voraussetzungen der §§ 95 ff. Strafprozeßordnung vor und in § 406 d ff. Strafprozeßordnung sind weitere Regelungen über Rechte und Möglichkeiten der Verletzten enthalten. So kann der Nebenkläger auch Prozeßkostenhilfe für die Nebenklage beantragen, aber hier liegt gerade das Problem; denn die Gerichte haben über die Gewährung der Prozeßkostenhilfe zu entscheiden und zu prüfen, ob die Sach- und Rechtslage schwierig ist, ob der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ob ihm dies nicht zuzumuten ist. Daneben sind aber auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verletzten zu prüfen, mit der Folge, daß diejenigen, die nicht arm im Sinne des Gesetzes sind, nicht Prozeßkostenhilfe, also das frühere Armenrecht, erhalten können.

- (B)

Wir halten dies für unzumutbar, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß dem Beschuldigten eines Strafverfahrens weitreichender Schutz durch die Bestimmung des § 140 Strafprozeßordnung über die notwendige Verteidigung gewährt wird. Hier wird einem Beschuldigten ohne Rücksicht auf seine Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu seiner Verteidigung ein Rechtsanwalt beigeordnet. Das heißt: Während der Beschuldigte unter den Voraussetzungen des § 140 Strafprozeßordnung sich sachkundig und wirksam verteidigen lassen kann, hat das Opfer einer Straftat, das möglicherweise im gleichen Verfahren dem Beschuldigten gegenübersteht, nicht diese Rechte.

Stellen Sie sich einmal ein Verfahren wegen Vergewaltigung vor, in dem der Beschuldigte einen Pflichtverteidiger hat, die vergewaltigte Frau aber ohne Anwälte dort sitzt, weil die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe vom Gericht - ich zitiere jetzt aus einem Urteil des Landgerichts Duisburg, 36 A Js 658/88 - mit der Be-

gründung abgelehnt wird, erwachsene Frauen könnten sich als Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ohne weiteres selbst vertreten; Prozeßkostenhilfe würde grundsätzlich nur Minderjährigen bewilligt. - Ich halte dies für unerträglich, (C)

(Beifall der Abgeordneten Rauterkus [SPD] und weiblicher CDU-Abgeordneter)

und wir sind der Auffassung, daß hier Abhilfe geschaffen werden muß. Den Verletzten muß ein Anwalt auf Kosten der Staatskasse beigeordnet werden, wobei wir durchaus bereit sind, bei den Überlegungen im Rechtsausschuß zu überlegen, ob die einkommens- und vermögensunabhängige Bereitstellung eines "Opferanwalts" auf bestimmte Delikte oder Verfahren beschränkt werden kann, z. B. auf die nebenklagenfähigen Delikte bzw. die Verfahren des § 140 Strafprozeßordnung, also insbesondere auch Verbrechen.

Die Forderung nach dem "Opferanwalt" muß genauso für Verfahren gelten, die sich gegen Jugendliche richten, denn in diesen ist die Nebenklage grundsätzlich unzulässig. Und die Beiordnung eines "Opferanwalts" muß dann genauso wie beim Pflichtverteidiger bereits im Vorverfahren erfolgen, da nur so die gleichen Rechte wie z. B. auf Akteneinsicht gewährleistet sind.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir möchten mit diesem Antrag ein Stück weit mehr Gerechtigkeit und Chancengleichheit für die Verletzten einer Straftat erreichen. An dieser Stelle möchte ich schon einmal sagen - der Einwand wird ganz sicherlich kommen -, daß in einem solchen Fall fiskalische Gesichtspunkte keine Rolle spielen dürften. (D)

Schließlich wird die Beiordnung von Pflichtverteidigern für Beschuldigte durch den Staat finanziert - sicherlich ein Ausfluß der Menschenwürde nach Art. 1 Grundgesetz -, aber natürlich muß das gleiche auch für die Opfer von Straftaten gelten, und zwar, wie ich meine, erst recht. - Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Vizepräsident Schmidt: Schönen Dank, Frau Kollegin Opladen. - Für die SPD-Fraktion spricht Herr Abgeordneter Schreiber.

Abgeordneter Schreiber (SPD*): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lassen Sie